

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz und das Oö. Fischereigesetz geändert werden

[Landtagsdirektion: L-249/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 534/2011](#)]

Einleitend ist auf das laufende Reformprojekt und die damit verbundenen Einsparungsnotwendigkeiten sowie die entsprechende Beschlussfassung im politischen Lenkungsausschuss hinzuweisen. Potential wird noch gesehen in der Verlagerung behördlicher Aufgaben an den Oö. Landesjagdverband, wie sie vor knapp drei Jahren sehr erfolgreich durch Aufgabenübertragung an den Oö. Landesfischereiverband durchgeführt worden ist.

Im Wesentlichen betrifft es Verfahren, die ausschließlich innerhalb der betroffenen Jägerschaft abzuhandeln sind, wie etwa die Anordnung der Wildfütterung und einer allfälligen Kostenbeteiligung, den Jägernotweg oder Wildschaden durch Wechselwild sowie den Nachtabschuss, eine Angelegenheit, die überwiegend jagdliche Belange betrifft.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig, die Jagdprüfung auch hinsichtlich der Organisation und Durchführung an die Bezirksgruppe des Landesjagdverbands zu übertragen, zumal schon bisher der Bezirksjägermeister den Vorsitz innerhalb der Kommission innehat und auch über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

In Ansehung der bewährten Vorgangsweise im Fischereiwesen soll auch die Jagdkartenausstellung unter Beachtung aller notwendigen Sicherheitsaspekte durch die Landesjägermeisterin bzw. den Landesjägermeister erfolgen. Die Ausstellung von Jagdgastkarten durch die Bezirksjägermeisterin bzw. den Bezirksjägermeister ist ebenfalls bedenkenlos möglich und stellen beide Änderungen eine große Entlastung für die Bezirksverwaltungsbehörden dar.

Im Abschussplanverfahren soll das bisherige Bewilligungs- auf ein Anzeigeverfahren abgeändert werden. Bei Bedarf kann die Behörde die Abschusszahlen abweichend festsetzen.

Ferner ist auch vorgesehen, dass im Fall der Gegenseitigkeit die Anerkennung der Jagdkarten anderer Bundesländer erfolgen kann.

Das bisher durch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBI.Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals nicht mehr zeitgemäß geregelte Festnahmerecht der Jagdschutzorgane soll durch die maßgeblichen Regelungen der §§ 35 und 36 VStG ersetzt werden. Dadurch kann das Gesetz aus dem Jahr 1872 endgültig aufgehoben werden.

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 betreffend die jagdbaren Tiere soll um den Mink, der bereits durch eine Verordnung aus dem Jahr 2005 für jagdbar erklärt worden ist und den Goldschakal, der in den letzten Jahren aus dem Osten zuwandert, ergänzt werden.

Neben dem Jagdgesetz soll auch das Fischereigesetz nochmals vereinfacht werden, und zwar durch eine Verkürzung der Mindestpachtdauer von neun auf sechs Jahre (dadurch entfallen die bisher notwendig gewesenenen Bewilligungsverfahren für eine Verkürzung der Pachtdauer) und eine Änderung des Bewilligungs- auf ein Anzeigeverfahren für den Pachtvertrag selbst sowie für Ausnahmen von der Schonzeit und bestimmten Verboten der Fischereiausübung (im Wesentlichen der Verwendung des elektrischen Stroms).

Bei Umsetzung dieser Reformmaßnahmen können rund vier Personenjahre eingespart werden.

Im Einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art. I Z 1:

Hiebei handelt es sich lediglich um eine notwendig gewordene Anpassung des Zitats des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes.

Zu Art. I Z 2:

Seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen zur gegenseitigen Anerkennung der Jagdkarten innerhalb der Bundesländer. Dies scheiterte bislang an der Sorge der einzelnen Jagdverbände um den Entfall von Mitgliedsbeiträgen. Nunmehr hat das Bundesland Niederösterreich als Erstes die Möglichkeit geschaffen, dass (unter bestimmten Voraussetzungen) durch Verordnung auch Jagdkarten aus anderen Bundesländern als Ersatz für die niederösterreichische Jagdkarte anerkannt werden können. Es ist daher im Rahmen der laufenden Reformbestrebungen angebracht, diese Möglichkeit auch in das Oö. Jagdgesetz aufzunehmen, und zwar in der Form, dass im Fall der Gegenseitigkeit und bei entsprechendem Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband und dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung auch gültige Jagdkarten eines anderen Bundeslandes als Jagdkarten im Sinn unseres Jagdgesetzes anerkannt werden. Damit ist für die Zukunft sichergestellt, dass für den Fall vergleichbarer Regelungen bzw. Anerkennungen in anderen Bundesländern keine weitere Gesetzesnovelle in Oberösterreich erforderlich wird. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass ohne Gegenseitigkeit auch keine Anerkennung in Oberösterreich erfolgen kann.

Zu Art. I Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9:

Die bisher den Bezirksverwaltungsbehörden vorbehaltene Ausstellung von Jagdkarten und Jagdgastkarten soll dem Oö. Landesjagdverband (von Ausnahmen abgesehen) übertragen werden. Die Jagdgastkarten wurden bisher von den Bezirksverwaltungsbehörden den Jagdausübungsberechtigten auf deren Namen lautend in der gewünschten Anzahl ausgestellt, wenn die Jagdausübungsberechtigten für jede der beantragten Jagdgastkarten das Bestehen einer entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Die Angaben über den Namen des Jagdgastes, dessen Hauptwohnsitz sowie den Tag der Ausfolgung an den Jagdgast blieben offen. Diese Angaben haben die Jagdausübungsberechtigten vor der Ausfolgung in dauerhafter Schrift in die Jagdgastkarte einzusetzen. Es bestehen keinerlei Bedenken, diese Aufgabe der/dem jeweils örtlich zuständigen Bezirksjägermeisterin/Bezirksjägermeister zu übertragen, zumal die Letztverantwortung der Ausfolgung an den Jagdgast ohnehin so wie bisher bei der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten gelegen ist.

Anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde soll künftig zentral für Oberösterreich die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister die Jagdkarte ausstellen. Bei Vorliegen der jagdlichen Eignung darf diese nur ausgefolgt werden, wenn die vorgelegte Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als ein Monat sein darf, keinerlei Eintragungen aufweist und zudem schriftlich erklärt wird, dass keine Verweigerungsgründe im Sinn der zitierten Bestimmung vorliegen. Zusätzlich ist natürlich auch der Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Fehlt eine der genannten Voraussetzungen, so hat eine Ausfolgung zu unterbleiben. In diesem Fall geht nach Verstreichen einer vierwöchigen Frist die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Bei (auch nachträglichem) Hervorkommen bzw. Auftreten von Verweigerungsgründen hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich ein Entzugsverfahren einzuleiten. Da die Bezirksverwaltungsbehörde von jeder von der Landesjägermeisterin bzw. vom Landesjägermeister ausgestellten Jagdkarte in Kenntnis zu setzen ist, wird eine nachfolgende Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde hinreichend gewährleistet.

Unverändert bestehen bleibt auch die Informationspflicht des Oö. Landesjagdverbands an die Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich jener Jagdkarteninhaberinnen bzw. -inhaber, deren Jagdkarten mangels Einzahlung der Beiträge am 1. Juli noch keine Gültigkeit erlangt haben. Neu ist, dass zusätzlich zu den Bezirksverwaltungsbehörden auch die jeweils zuständige Bezirksjägermeisterin bzw. der jeweils zuständige Bezirksjägermeister hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Schon bisher war der jeweilige Bezirksjägermeister Vorsitzender der bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingerichteten Jagdprüfungskommission und hatte in dieser Eigenschaft nicht nur die Prüfung zu leiten sondern auch über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zu entscheiden. Es ist daher zweckmäßig und für die Bezirksverwaltungsbehörden entlastend, wenn künftighin auch die Organisation der Prüfung (Terminfestlegung, Auswahl des Prüfungsortes, Verständigung der Prüfungskommissäre sowie der Kandidatinnen bzw. Kandidaten etc.) durch die jeweilige Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbands erfolgt.

Bezüglich der Anerkennung des Nachweises der jagdlichen Eignung von Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist vorgesehen, dass die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister vor einer Anerkennung die Landesregierung anzuhören hat. Bisher konnte die Bezirksverwaltungsbehörde nach freiem Ermessen entscheiden. Durch die neue Regelung wird dem Sicherheitsgedanken voll Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 10:

Das den Jagdschutzorganen zukommende Recht zur Festnahme zum Zweck der Vorführung vor die zuständige Behörde war bisher durch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl.Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals geregelt. Nach diesem Gesetz liegt ein Festnahmegrund ua. dann vor, wenn die bzw. der bei einer jagdrechtlich strafbaren Handlung Betretene innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welcher/n das Aufsichtsgebiet des Jagdschutzorgans liegt, keinen (festen) Wohnsitz hat oder sie bzw. er das Jagdschutzorgan beschimpft oder sich an ihm vergreift oder einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat. Diese Regelungen sind jedenfalls nicht mehr als zeitgemäß zu betrachten und soll daher diese Festnahmebefugnis auf die Fälle und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 beschränkt werden.

§ 35 VStG sieht eine Festnahme von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, vor, wenn

1. die bzw. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und ihre bzw. seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, dass sie bzw. er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. die bzw. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

§ 36 VStG regelt im Detail das Vorgehen bei der Festnahme, die Freilassungsgründe, die Achtung der Menschenwürde und dergleichen.

Mit dieser Neuregelung kann das Landesgesetz aus 1872, welches zuletzt nur mehr für Jagdschutzorgane Geltung hatte, endgültig aufgehoben werden.

Zu Art. I Z 11, 12, 13, 14 und 15:

Im Zuge der Abschussplanung ist es auf Grund der Entwicklung der Judikatur zur Vogelschutzrichtlinie entbehrlich geworden, für Auer- und Birkwild einen eigenen Abschussplan zu erstellen. Diese Vogelwildarten sind nunmehr ganzjährig geschont und dürfen nur mehr nach einem sehr eingehenden Ermittlungsverfahren mit Bewilligung der Landesregierung erlegt werden. Für die der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten wird festgelegt, dass die Planzahlen als Mindestabschuss gelten, dh. dass sie nicht unter- aber überschritten werden dürfen, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt wird. Der Abschussplan selbst ist der Behörde jährlich anzuzeigen, ein Bewilligungsbescheid ist nicht mehr zu erlassen; allerdings kann die Behörde, wenn vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft oder der Landeskultur

Bedenken bestehen, die Abschusszahlen (so wie auch bisher) mit Bescheid abweichend vom Plan festsetzen.

In die Verordnungsermächtigung für die Abschussplanung war der Begriff "Wildlenkung" aufzunehmen, um in der Abschussplanverordnung bei Bedarf auch entsprechende Wildlenkungsregelungen treffen zu können.

Die bisher lediglich mit einer Woche festgelegte Verpflichtung, jeden Abschuss der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, kann ohne Schmälerung der Erfordernisse auf zwei Wochen erhöht werden.

Die übrigen Anpassungen tragen lediglich dem Umstand der Abänderung des Bewilligungs- in ein Anzeigeverfahren Rechnung.

Zu Art. I Z 16, 17, 18, 19 und 21:

Bei den Verfahren betreffend die Verpflichtung zur Wildfütterung und zur anteilmäßigen Kostentragung, die Festlegung eines Jägernotwegs und die Kostenbeteiligung bei Wildschäden durch Wechselwild handelt es sich ausschließlich um Verfahren, die die Jägerschaft allein betreffen. Es ist daher angebracht, in diesen Verfahren anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Entscheidungsbefugnis der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister zu übertragen. In den beiden Fällen einer Kostenbeteiligung nach § 53 und § 66 tritt so wie bisher die Entscheidung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters außer Kraft, wenn das Gericht im Verfahren außer Streitsachen angerufen wird.

Zu Art. I Z 20:

Gemäß § 62 Z 5 konnte die Landesregierung, wenn es der Jagdausschuss oder die bzw. der Eigenjagdberechtigte beantragten, für die Jagdgebiete oder für Teile hiervon, in welchen durch Rotwild Wildschäden in einem Ausmaß verursacht wurden, dass zu befürchten ist, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen. Durch eine Verlagerung der Entscheidungsbefugnis an die Landesjägermeisterin bzw. den Landesjägermeister scheint nach wie vor gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hintangehalten und die Interessen der Jagd ausreichend berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 22, 23 und 24:

Bedingt durch die teilweise Behördenverlagerung waren besondere Behördenbestimmungen notwendig und auch die Überschrift des Abschnitts I neu zu fassen. Im neuen § 91 ist geregelt, dass über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister oder der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters - sofern es sich nicht um eine Kostenentscheidung handelt, bei der das Gericht anzurufen ist - der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet. Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister und die Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister unterliegen in den ihnen übertragenen

Aufgaben der Landesregierung als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde und sind an ihre Weisungen gebunden.

So wie schon im Fischereigesetz vergleichbar geregelt, sollen auch dem Oö. Landesjagdverband für seine Mitwirkung an der Vollziehung des Landesgesetzes die auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben verbleiben.

Die nachgereichten Paragraphen waren entsprechend neu zu nummerieren.

Zu Art. I Z 25:

Grundsätzlich ist alles in Oberösterreich jagdbare Wild in der Anlage zu § 3 Abs. 1 angeführt. Um beim Auftreten landfremder Tierarten rasch reagieren zu können, besteht die Möglichkeit, diese durch Verordnung zu jagdbaren Tieren zu erklären, um nicht stets eine Gesetzesänderung durchführen zu müssen. Dies ist zuletzt mit Verordnung LGBl. Nr. 44/2005 für die Tierart Mink geschehen. Mittlerweile wandert aus dem Osten auch der bisher landfremde Goldschakal in unser Landesgebiet ein. Nun soll er in einem mit dem Mink in die Liste der jagdbaren Tiere aufgenommen und damit dem Regelungsregime des Jagdgesetzes unterworfen werden. Dabei wurden auch die Raubwildarten entsprechend ihrer Familienzugehörigkeit neu gruppiert. Die Verordnung LGBl. Nr. 44/2005 kann im Zug der nächsten Änderung der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 außer Kraft gesetzt werden.

Zu Art. II Z 1:

Bisher betrug die Mindestpachtdauer für Fischereirechte neun Jahre und konnte auf Antrag der Fischereiberechtigten auf höchstens sechs Jahre herabgesetzt werden. Wie die langjährigen Erfahrungen gezeigt haben, ist auch bei einer sechsjährigen Pachtdauer keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu befürchten. Somit ist es angebracht, generell die Mindestpachtdauer mit sechs Jahren festzulegen, wodurch Ausnahmegewilligungen betreffend eine Herabsetzung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Art. II Z 2:

Die Pächterfähigkeit gemäß dieser Bestimmung ist ua. nur dann gegeben, wenn die natürliche Person seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Fischerkarte ist. Durch den Verweis in der Klammer auf § 17 ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn die Pächterin bzw. der Pächter im Besitz einer oberösterreichischen Fischerkarte ist. Seit vielen Jahren gelten andere amtliche Fischerlegitimationen der Oö. Fischerkarte gleichwertig, sodass diese Einschränkung auf die Oö. Fischerkarte für die Pächterfähigkeit entfallen kann.

Zu Art. II Z 3:

Anstelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens wird ein Anzeigeverfahren für die Prüfung der Übereinstimmung des Pachtvertrags mit den Bestimmungen des Fischereigesetzes und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung für ausreichend angesehen. Andernfalls ist

der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die Wirksamkeit des Vertrags auszusetzen. So wie bisher soll der Vertrag nach Ablauf von drei Monaten ohne Einschreiten der Behörde (allerdings anstelle von genehmigt) als wirksam gelten.

Zu Art. II Z 4:

Bei dieser Wortänderung handelt es sich um die Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. II Z 5, 6 und 7:

Anstelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens soll zumindest für Wassertiere, die nicht der FFH-Richtlinie unterliegen, ein Anzeigeverfahren treten. Das Gleiche gilt auch für die Ausnahmen vom Verbot des Fischfangs unter Zuhilfenahme des elektrischen Stroms bzw. in Einrichtungen zum Durchzug der Fische. In beiden Fällen hat die Anzeige die näheren Umstände des Vorhabens exakt anzugeben. Falls die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat die Behörde binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige das Vorhaben zu untersagen. Innerhalb der genannten Frist kann die Landesregierung aber auch anstelle der Untersagung mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dadurch den Zielsetzungen des Gesetzes entsprochen werden kann. Ist eine Untersagung nicht beabsichtigt oder die achtwöchige Frist verstrichen, ist der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger eine entsprechende Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung ist bei der Ausübung des Fischfangs mitzuführen.

Zu Art. II Z 8, 9 und 10:

Hiebei handelt es sich um notwendige legistische Anpassungen.

Zu Art. III:

Die in Art. I Z 3 bis 9 geregelten Angelegenheiten bedürfen einer längeren Vorbereitungszeit und können daher nicht mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft tretenden Landesgesetz wirksam werden.

Die Erlassung von Verordnungen ist allerdings bereits ab diesem früheren Zeitpunkt möglich; ein Inkrafttreten kann allerdings erst mit dem Inkrafttreten der maßgeblichen Bestimmung erfolgen.

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits anhängige Verwaltungsverfahren sollen die bisherigen Bestimmungen Anwendung finden.

Auf das Außerkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBI.Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals wurde bereits zu Art. I Z 10 begründet hingewiesen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz und das Oö. Fischereigesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 19. Jänner 2012

Hingsamer
Obmann

Dr. Dörfel
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jagdgesetz und das Oö. Fischereigesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Jagdgesetzes**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 67/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 13 Abs. 3, § 24 Abs. 4, § 33 Abs. 5, § 54 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010" ersetzt.*

2. *Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Im Fall der Gegenseitigkeit gelten auch gültige Jagdkarten eines anderen Bundeslandes in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 87 Abs. 1) und dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 38 Abs. 2) als Jagdkarten im Sinn dieses Landesgesetzes."

3. *Im § 36 Abs. 3 erster Satz werden die Wortfolge "Die Bezirksverwaltungsbehörden" durch die Wortfolge "Die Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister" und im zweiten Satz die Wortfolge "die Bezirksverwaltungsbehörden" durch die Wortfolge "die Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister" ersetzt.*

4. *§ 37 Abs. 2 lautet:*

"(2) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist, sofern Abs. 3a nichts anderes bestimmt, die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister zuständig."

5. *§ 37 Abs. 3 lautet:*

"(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister darf die Jagdkarte einer Bewerberin bzw. einem Bewerber nur ausfolgen, wenn die von ihr bzw. ihm vorgelegte Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als ein Monat sein darf, keine Verurteilungen aufweist, sie bzw. er ferner schriftlich erklärt, dass keine Verweigerungsgründe im Sinn des § 39 vorliegen und der Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 87 Abs. 1) und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung (§ 38 Abs. 2) nachgewiesen wird. Fehlt eine der genannten Voraussetzungen, hat die Ausfolgung zu unterbleiben."

6. Nach § 37 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Wird von der Landesjägermeisterin bzw. vom Landesjägermeister eine Jagdkarte nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung oder für den Fall, dass vorher noch der Nachweis der jagdlichen Eignung zu erbringen ist, nach erfolgreicher Ablegung der Jagdprüfung ausgestellt, so geht die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Bewerberin bzw. der Bewerber den Hauptwohnsitz hat. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich sie bzw. er die Jagd zunächst ausüben will."

7. § 37 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Oö. Landesjagdverband hat den Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern längstens bis zum 15. Juli jedes Jahres die Namen jener Jagdkarteninhaberinnen bzw. -inhaber bekannt zu geben, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs. 4 am 1. Juli noch keine Gültigkeit erlangt haben."

8. Im § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge "bei der Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "bei der Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbandes" ersetzt.

9. § 38 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"In einem solchen Fall hat die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister nach Anhören der Landesregierung zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung gegeben ist."

10. § 47 Abs. 7 lautet:

"(7) Darüber hinaus sind die Jagdschutzorgane befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen."

11. § 50 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

(2) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan."

12. *Im § 50 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "für die Genehmigung".*

13. *Im § 50 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge "Vorlage, Genehmigung" durch das Wort "Anzeige" ersetzt und nach dem Wort "Maßnahmen" die Wortfolge "der Wildlenkung und" eingefügt.*

14. *§ 50 Abs. 6 lautet:*

"(6) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss im Sinn des Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen."

15. *Im § 50 Abs. 7 entfällt das Wort "genehmigten".*

16. *Im § 53 Abs. 2 erster Halbsatz wird die Wortfolge "die Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "die Bezirksjägermeisterin bzw. den Bezirksjägermeister" und im zweiten Halbsatz die Wortfolge "die Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister" ersetzt.*

17. *§ 53 Abs. 3 lautet:*

"(3) Wechselt Schalenwild erfahrungsgemäß zur Notzeit in ein bestimmtes Gebiet ein und ist der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten dieses Gebiets die Tragung der Kosten der angemessenen Fütterung dieses Wildes nicht zumutbar, so kann, falls ein privatrechtliches Übereinkommen über eine gemeinschaftliche Kostentragung nicht zustande kommt, die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister nach Anhören des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigten jener Gebiete, aus denen Wild einwechselt, zur Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Wildfütterung verhalten. Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Der Bescheid der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters tritt außer Kraft, soweit eine Partei innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragt. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Gebiet gelegen ist, für das eine anteilige Kostentragung bestimmt werden soll. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche

Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Gegnerin bzw. des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der von der Bezirksjägermeisterin bzw. vom Bezirksjägermeister bestimmte Anteil als vereinbart."

18. *Im § 55 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister" ersetzt.*

19. *§ 55 Abs. 2 lautet:*

"(2) § 54 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens über das Ausmaß der Entschädigung die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister zu entscheiden hat, auch für den Jägernotweg."

20. *Im § 62 Z 5 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister" ersetzt.*

21. *Im § 66 Abs. 1 erster, zweiter und dritter Satz wird jeweils die Wortfolge "die Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister", im fünften Satz die Wortfolge "der Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters" und im letzten Satz die Wortfolge "von der Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "von der Bezirksjägermeisterin bzw. vom Bezirksjägermeister" ersetzt.*

22. *Die Überschrift des Abschnitts I. lautet:*

"I. Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen"

23. *§ 91 lautet:*

"§ 91

Behörden

(1) Sofern in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) In den Angelegenheiten der §§ 36, 37, 38, 53, 55, 62 und 66 entscheidet über Berufungen der Unabhängige Verwaltungssenat, im Übrigen die Landesregierung.

(3) Soweit der Landesjägermeisterin bzw. dem Landesjägermeister und den Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Landesregierung ist in diesen Fällen gegenüber der Landesjägermeisterin bzw. dem

Landesjägermeister und den Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welche insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Der Erlös der von den Organen des Oö. Landesjagdverbandes auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist dem Oö. Landesjagdverband für seine Mitwirkung an der Vollziehung dieses Landesgesetzes zu belassen."

24. Die bisherigen §§ 91 bis 95 erhalten die Bezeichnung "§ 92", "§ 93", "§ 94", "§ 95", "§ 96" und "§ 97".

25. Die lit. a der Anlage (zu § 3 Abs. 1) lautet:

"a) Haarwild:

das Hoch- oder Rotwild, das Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild, der Elch (Schalenwild); der Feldhase, der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;

der Braunbär, der Waschbär, der Wolf, der Fuchs, der Marderhund, der Goldschakal, der Dachs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel oder Mauswiesel, der Fischotter, der Mink, der Luchs, die Wildkatze (Raubwild);"

Artikel II

Änderung des Oö. Fischereigesetzes

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Pachtdauer beträgt mindestens sechs Jahre."

2. Im § 6 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck "(§ 17)".

3. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Pachtvertrag ist von der Pächterin bzw. vom Pächter innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss der Behörde anzuzeigen. Der jeweils örtlich zuständige Fischereirevierausschuss ist zu hören. Wenn der Pachtvertrag den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung widerspricht, ist seine Wirksamkeit

auszusetzen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrags bei der Behörde ein solcher Bescheid zugestellt, so ist der Pachtvertrag mit dem Ablauf der Frist wirksam."

4. Im § 8 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort "gefangene" durch das Wort "entnommene" ersetzt.

5. Nach § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Für Zwecke des Abs. 3 lit. d ist die beabsichtigte Entnahme von Wassertieren, die nicht dem Abs. 4 unterliegen, der Landesregierung unter Angabe der näheren Umstände (insbesondere des Zwecks, der betroffenen Tierart, des Gewässers oder Gewässerabschnitts, des Zeitraums) anzuzeigen. Kann der angestrebte Zweck nicht erreicht werden, ohne den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Tierart zu beeinträchtigen, ist die Entnahme binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen. Die Landesregierung kann innerhalb der genannten Frist an Stelle der Untersagung mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies ausreicht, den angestrebten Zweck ohne Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Tierart zu erreichen. Eine Entnahme von Wassertieren ist vor Ablauf der genannten Frist unzulässig, es sei denn, es wurde eine Ausnahmegewilligung erteilt oder mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist. Der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger ist eine Bestätigung darüber auszustellen, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist."

6. § 31 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung nach Abs. 3 oder die Bewilligung bzw. Bestätigung nach Abs. 4a bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen."

7. § 33 lautet:

"§ 33

Ausnahmen von Verboten

(1) Der beabsichtigte Fischfang unter Zuhilfenahme des elektrischen Stroms (§ 32 Abs. 2 lit. b) und in Einrichtungen zum Durchzug der Fische, wie in Fischwegen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher Einrichtungen (§ 32 Abs. 4 lit. a) ist der Landesregierung unter Angabe der näheren Umstände (insbesondere des Zwecks, der betroffenen Tierart, des Gewässers oder Gewässerabschnitts, des Zeitraums, des verwendeten Geräts, der verantwortlichen Polführerin bzw. des verantwortlichen Polführers) anzuzeigen. Der Fischfang ist binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu

untersagen, wenn er nicht im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gelegen ist (insbesondere nicht der Hege des Fischbestands dient, ferner keine fischereigefährdenden Verhältnisse, wie zB Niederwasser, Gewässerabkehr und Gewässerverunreinigungen vorliegen und keine Beweissicherungen durchgeführt oder wissenschaftliche Zwecke verfolgt werden) oder Sicherheitsgründe dagegen sprechen.

(2) Die Landesregierung kann innerhalb der genannten Frist an Stelle der Untersagung mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers erforderlich ist.

(3) § 31 Abs. 4a vorletzter und letzter Satz sowie Abs. 5 gilt sinngemäß."

8. *Im § 48 Abs. 2 wird das Wort "Bundespolizeibehörden" durch das Wort "Bundespolizeidirektionen" ersetzt.*

9. *Im § 49 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge "zur Genehmigung vorlegt" durch das Wort "anzeigt" ersetzt.*

10. *§ 49 Abs. 1 Z 22 lautet:*

"22. den Fischfang ohne oder entgegen der Anzeige nach § 33 Abs. 1 ausübt oder Vorschriften des Abs. 2 oder der Verpflichtung des Abs. 3 zuwiderhandelt;"

Artikel III

(1) Artikel I Z 3 bis 9 treten mit 1. Jänner 2013, alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl.Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals außer Kraft.

(4) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.